

**Fachtagung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen am
11.10.2016**

Bundesteilhabegesetz - Personenzentrierung in Hessen

Wie sieht die zukünftige Gesamt- und Teilhabeplanung nach dem Bundesteilhabegesetz aus?

Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) mit Sicht auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Katharina Daume
Fachbereich Recht und Koordination
LWV Hessen

I. Vorbemerkungen

II. Gesamtplanung sowie Sicherstellungsauftrag im BTHG

III. Abgleich PerSEH zum BTHG

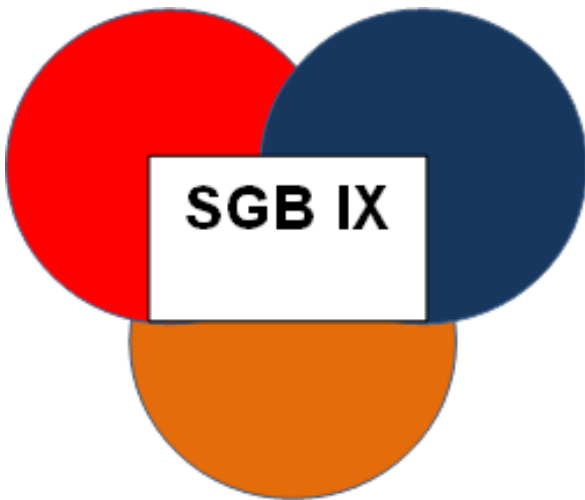
Zeitschiene des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Datum	Termine des Gesetzgebungsverfahrens BTHG (Internet-Recherche Stand 2016)
22./23.09.2016	Erste Lesung im Bundestag
23.09.2016	Erster Durchgang im Bundesrat
28.09.2016	Einführung im Ausschuss Arbeit und Soziales
17.10.2016	Ggf. Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales
19.10.2016	Ggf. Anhörung im Ausschuss für Gesundheit
02.12.2016	Zweite und dritte Lesung im Bundestag
16.12.2016	Zweiter Durchgang im Bundesrat
01.01.2017	Inkrafttreten erster Stufe des Bundesteilhabegesetzes

- 01.01.2017 Inkrafttreten des PSG III
- 01.01.2017 Regelbedarfsermittlungsgesetz
- 2023 Inklusive Lösung SGB VIII

BTHG ist ein Artikelgesetz:

- Artikel 1: Neufassung des SGB IX in drei Teilen:



Teil 1: Allgemeines Rehabilitations- und Teilhaberecht

Teil 2: Eingliederungshilferecht

Teil 3: Schwerbehindertenrecht

- Änderungen in anderen Gesetzen, z. B.:

.....

Artikel 12 Änderungen des SGB XII zum Jahr 2018

Artikel 13 Änderung des SGB XII zum Jahr 2020

.....

Artikel 26 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Geplantes Inkrafttreten des BTHG

<p><u>01.01.2017</u></p> <p>1. Stufe</p> <ul style="list-style-type: none">• Änderungen im Schwerbehindertenrecht• Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögens-einsatz	<p><u>01.01.2018</u></p> <p>2. Stufe</p> <ul style="list-style-type: none">• Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3• Reform des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe im SGB IX• Vorgezogene Verbesserungen im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe neu im SGB XII	<p><u>01.01.2020</u></p> <p>3. Stufe</p> <ul style="list-style-type: none">• Einführung des SGB IX Teil 2 (Eingliederungshilfe neu)•
---	--	---

§ 94 - Aufgaben der Länder

- (1) **Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teiles zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.** Bis zu einer Bestimmung im Sinne des Satzes 1 bleiben die bislang für die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches zuständigen Träger für die Eingliederungshilfe nach diesem Teil zuständig.
- (2) **Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist sicherzustellen, dass die Träger der Eingliederungshilfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind.** Sind in einem Land mehrere Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden, unterstützen die obersten Landessozialbehörden die Träger bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Teil. Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen fördern.

D. h.:

- **Bestimmung des/der sachlich zuständigen Träger(s) der Eingliederungshilfe durch das Land ⇒ „HAG-SGB IX“**
- **Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege etc. verbleiben im SGB XII ⇒ Anpassung HAG-SGB XII**

Was bedeuten diese Vorbemerkungen für meinen Vortrag?

- Unsicherheiten, ob das BTHG kommt und wenn ja, wie?
- Für welche Aufgaben (der Eingliederungshilfe und ggf. weitere Leistungen nach dem SGB XII) ist der LWV Hessen zukünftig sachlich zuständig?
- Begrenzung auf die Regelungen des Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe (Teil 2) und nur am Rande Hinweise auf Regelungen des Teil 1.
- Abgleich mit PerSEH (ohne Finanzierung).

Allgemeines zur Gesamtplanung:

- Schlüsselfunktion für personenzentrierte Leistungsgewährung
- Grundlage für die Sicherstellung einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung
- Anknüpfung an Regelungen der Kapitel 3 (Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs) und abweichungsfest Kapitel 4 SGB IX (Koordinierung der Leistungen/Teilhabeplanung)
- Normierung von notwendigen Spezifika für Menschen mit Behinderung

Unterschied:

- **Teilhabeplanung** (Teil 1), wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind ⇒ gilt für alle Rehabilitationsträger
- **Gesamtplanung** (Teil 2) auch bei Einzelleistungen für jede leistungsberechtigte Person ⇒ gilt für den Träger der Eingliederungshilfe

Allgemeines zum Gesamtplanverfahren (1)

Das Gesamtplanverfahren führt zur Stärkung der Position des Leistungsberechtigten

(1) Durchführung des Gesamtplanverfahrens nach folgenden Maßstäben:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung (durch den Träger der Eingliederungshilfe und ergänzende unabhängige Teilhabeberatung)
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Art und Ziel der Leistungen
3. Beachtung der Kriterien (transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraum- und zielorientiert)
4. Ermittlung des individuellen Bedarfs
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger

Allgemeines zum Gesamtplanverfahren (2)

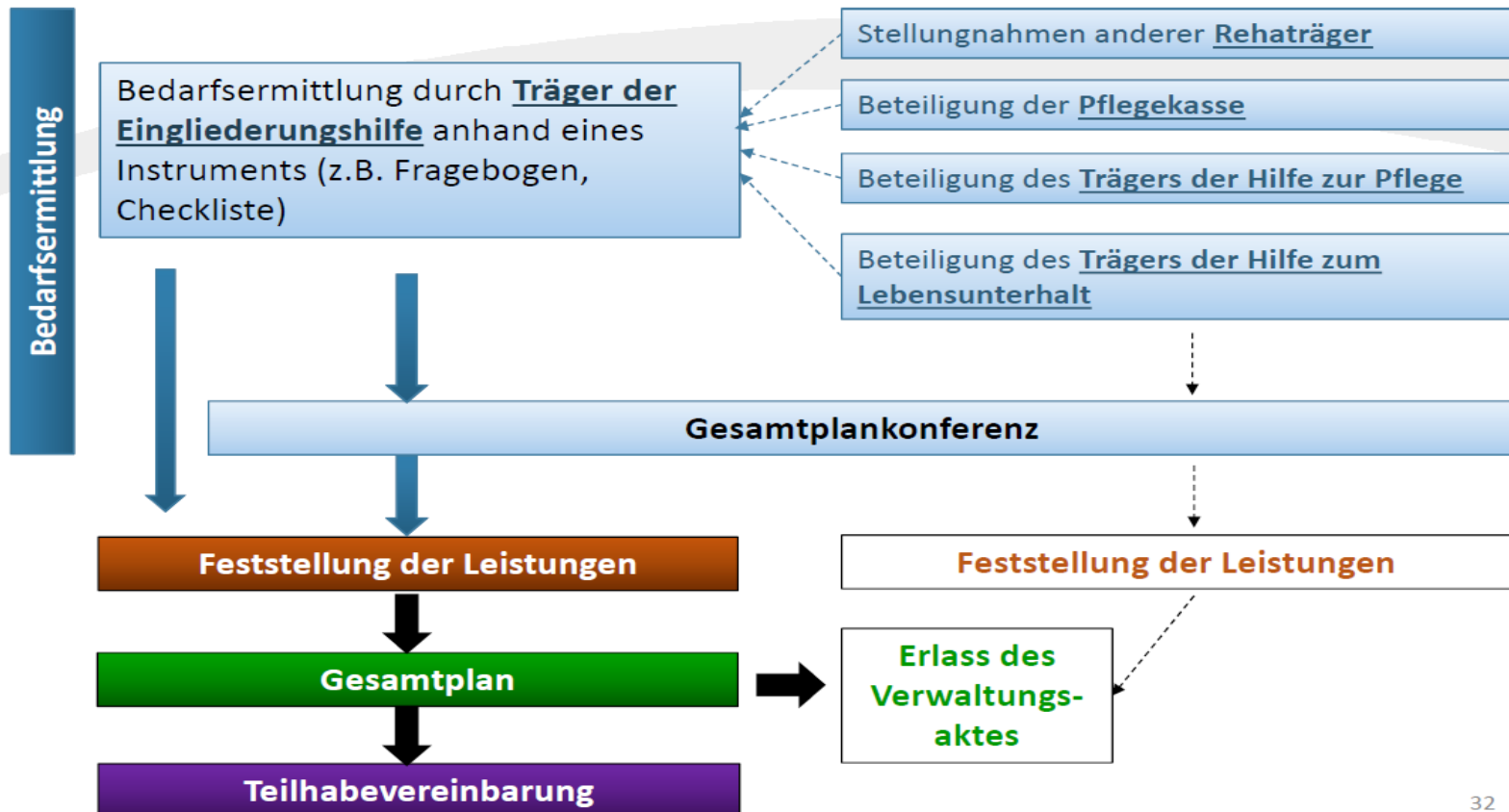
(2) Weitere Beteiligte im Gesamtplanverfahren:

1. auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person des Vertrauens (z. B. anderer Mensch mit Behinderung, unabhängige Beratungsinstanz)
2. mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse, der Träger der Hilfe zur Pflege (im Unterschied zum Teilhabeplanverfahren)
3. mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die/der Träger existenzsichernder Leistungen
4. mit Zustimmung des Leistungsberechtigten Information der zuständigen Betreuungsbehörde (bei Anhaltspunkten für Betreuungsbedarf nach § 1896 I BGB)




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

5. Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe - Gesamtplanung: Verfahren



32

Die vier Schritte des Gesamtplanverfahrens (vereinfacht)

1. Bedarfsermittlung 
 - A) Bedarfsermittlung im engeren Sinn
 - B) Gesamtpfankonferenz
2. Feststellung der Leistungen
3. Erstellung des Gesamtplans und auf dieser Grundlage Erlass des Verwaltungsaktes
4. Abschluss einer Teilhabezielvereinbarung

1. A: Bedarfsermittlung im engeren Sinn (1)

- Ermittlung des individuellen Bedarfs mit Hilfe von Instrumenten (z. B. Fragebogen, Checkliste, Leitfaden) durch den Träger der Eingliederungshilfe
- Voraussetzungen eines Instruments:
 - Beruht auf wissenschaftlicher Grundlage
 - Orientiert an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)
 - Beschreibt eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen
- Individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung

1. A: Bedarfsermittlung im engeren Sinn (2)

- Sicherung der Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung sind gewährleistet
- Zu erfassen sind insbesondere:
 - Ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht.
 - Welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe des Leistungsberechtigten hat.
 - Welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen.
 - Welche Leistungen im Rahmen der Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Ermächtigung der Landesregierung zur Bestimmung der Instrumente unter Beachtung der „abweichungsfesten“ Voraussetzungen

1. B: Gesamtplankonferenz

- Durchführung durch Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Leistungsberechtigten (Ort, Telefon, virtuelle Konferenz)
- Vorschlagsmöglichkeit durch Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger
- Ablehnung durch Träger der Eingliederungshilfe möglich, wenn
 - maßgeblicher Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann
 - Durchführungsaufwand nicht in angemessenem Verhältnis zum Leistungsumfang steht
- Beratende Beteiligte: Leistungsberechtigte, beteiligte Leistungsträger, Träger der Eingliederungshilfe

Beratung in der Gesamtplankonferenz:

Die Beratung erfolgt auf Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung, insbesondere über:

- die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und der gutachterlichen Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57
- die Wünsche des Leistungsberechtigten
- den Beratungs- und Unterstützungsbedarf
- die Erbringung der Leistungen, auch Leistungsformen, wie z. B. pauschale Geldleistung

Abgrenzung zur Teilhabekonferenz

Verbindung der Gesamtplankonferenz mit der Teilhabekonferenz

- wenn Träger der Eingliederungshilfe gleichzeitig Leistungsverantwortlicher ist

Durchführung anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers

- wenn Einvernehmen mit dem Leistungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern besteht

Gesamtplankonferenz ersetzt die Teilhabekonferenz

- wenn nur Leistung(en) der Eingliederungshilfe betroffen sind

2. Feststellung der Leistungen

- Feststellung der Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie beteiligte Leistungsträger (innerhalb der Frist) nach Abschluss der Gesamtplankonferenz.

3. Erstellung des Gesamtplans und auf dieser Grundlage Erlass des Verwaltungsaktes

dient Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses

- durch Träger der Eingliederungshilfe
- Schriftform
- Überprüfung / Fortschreibung spätestens nach zwei Jahren
- Einsichtsrecht des Leistungsberechtigten
- Mitwirkende: Leistungsberechtigte, Person ihres Vertrauens (z. B. andere Menschen mit Behinderungen oder unabhängige Beratungsinstanz)
- sonstige Mitwirkende im Einzelfall: behandelnder Arzt, Gesundheitsamt, Landesarzt, Jugendamt, Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, ...

Mindestinhalte des Gesamtplans:

- eingesetzte Verfahren und Instrumente, Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich Überprüfungszeitpunkt
- Aktivitäten des Leistungsberechtigten (Orientierung an ICF)
- Feststellung verfügbarer und aktivierbarer Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Leistungen
- Wunsch- und Wahlrecht (pauschale Geldleistungen)
- Erkenntnisse aus sozialmedizinischen Gutachten
- sowie Inhalte des Teilhabeplans nach § 19

4. Abschluss einer Teilhabezielvereinbarung

- Kann-Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe
- Zeitraum: Dauer des Bewilligungsbescheides oder kürzer
- Anpassungsverpflichtung bei Anhaltspunkten für Änderungen
- Kriterien wie beim Gesamtplanverfahren
- nicht zwingend eigenständiges Dokument (auch Unterzeichnung von vereinbarten Zielen im Rahmen der Bedarfsermittlung und -feststellung)

Land:

- Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe (Erfahrungsaustausch, Unterstützung beim Sicherstellungsauftrag)
- Hinwirkung auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern
- Bildung einer AG zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der EHG
- Treffen der Länder zur Evidenzbeobachtung/Erfahrungsaustausch

Träger der Eingliederungshilfe

- Sicherstellungsauftrag personenzentrierter Leistungen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung
- Strukturplanung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Gesamtplanung
- Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungserbringern
- Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern
- mögliche AG's

Gesamtplanverfahren: Vorgaben des BTHG werden durch das Verfahren PerSEH erfüllt:

- ✓ Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
- ✓ Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen und Beachtung der vorgegebenen Kriterien,
- ✓ Ermittlung des individuellen Bedarfs durch den Träger der Eingliederungshilfe (im Regelfall aufsuchend im häuslichen Umfeld).

Instrument der Bedarfsermittlung: Der ITP erfüllt wesentliche Vorgaben des BTHG:

- ✓ Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen
- ✓ Beachtung der Kriterien Individualität, Lebensweltbezug, Sozialraumorientierung und Zielorientierung
 - differenzierte Erfassung des individuellen Unterstützungsbedarfes
 - Beschreibung passgenauer Hilfen unter Einbeziehung persönlicher Ressourcen
 - Einbeziehung sozialräumlicher Ressourcen und nicht-professioneller Unterstützungsmöglichkeiten
 - Bedarfsermittlung unabhängig von Angebotsformen
 - Beachtung inklusiver Gestaltungsmöglichkeiten
- ✓ Orientierung an der ICF

Instrumente der Bedarfsermittlung - Ergänzungen

Neben den bereits vorgesehenen Weiterentwicklungen zum ITP (z. B. Dokumentation Pflegebedarf, lesefreundlicherer Aufbau):

- Anpassung von Begrifflichkeiten lt. BTHG
- Die 9 Lebensbereiche des BTHG lassen sich in den Zielbereichen des ITP abbilden. Zu überdenken wäre, ob perspektivisch eine weitergehende Anpassung erfolgen sollte.

Gesamtplankonferenz:

Das Verfahren PerSEH erfüllt ein wesentliches Element

- ✓ Mitwirkung des Leistungsberechtigten am Beratungsgremium zur Planung seiner Unterstützung.

Gesamtplankonferenz - Ergänzungen

Überprüfung des „Teilhabegespräches“ PerSEH im Lichte des BTHG:

- In PerSEH kein entsprechendes beratendes Gremium ausschließlich der beteiligten Leistungsträger vorgesehen.
- „Teilhabegespräch“ in PerSEH bei Bedarf unter Beteiligung des Leistungserbringers geplant.
(Weiterentwicklung HPK, bei der nach Möglichkeit andere Leistungsträger bereits jetzt teilnehmen)

Der Gesamtplan des BTHG und PerSEH

Viele Aspekte des Gesamtplans sind bereits über den ITP abgedeckt:

- Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses
- Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung
- Überprüfungszeitpunkt
- Feststellung über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten
- Feststellungen über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen

Gesamtplan - Ergänzungen

Weitere Aspekte wären noch zu beachten, z. B.:

- die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
- die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten.

Jedoch müssen nicht alle Aspekte im ITP abgebildet werden.

Die Teilhabezielvereinbarung ist in PerSEH vorgesehen:

- ✓ Der Leistungsberechtigte unterschreibt den ITP und damit auch die dort festgehaltenen Ziele.

Sicherstellungsauftrag des BTHG: Die in PerSEH vorgesehene Steuerung und Planung der Strukturen (Sozialplanung) erfüllt die Vorgaben

- ✓ Strukturplanung, die die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung auf der einzelfallübergreifenden Ebene berücksichtigt: personenzentriert, inklusiv, regional.
- ✓ Dazu ist vorgesehen:
 - Ein Controlling, das auch die Einbeziehung weiterer qualitativer und wirkungsorientierter Kennzahlen möglich macht
 - Kenntnisse zum Sozialraum des Individuums
 - Gemeinsames Planungsgremium

Kooperation Gebietskörperschaften und LWV Hessen

- Vorschlag der Lenkungsgruppe PerSEH:
 - Einrichtung von Teilhabestützpunkten als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung und u. a. Angehöriger
- Überprüfung/Neubewertung im Hinblick auf BTHG:
 - Durch die Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ebenfalls Anlaufstelle
 - Nicht absehbar, ob flächendeckend und mit welcher Qualität
 - Bedarfsermittlung, Gesamtplanverfahren etc., Zielrichtung eher aufsuchend!
 - Neben bundesfinanzierter Struktur weitere kommunal oder landesfinanzierte Strukturen notwendig? (daneben besteht auch weiterhin eine grundsätzliche Beratungspflicht der einzelnen Leistungsträger)
 - Zuständigkeitsregelungen des Landes noch offen

VV-Beschluss des LWV Hessen: derzeit werden Teilhabestützpunkte nicht weiterverfolgt bzw. Erfahrungen mit ergänzender unabhängiger Teilhabeberatung sollen abgewartet werden

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**